Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

E: 15/12.11

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

IKK Nord
Herrn Eppler
Gablenzstraße 9
24114 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12. Dezember 2011
Mein Zeichen: VIII 202 – 424-123-001
Meine Nachricht vom:

Markus Küßner
markus.kuessner@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5582
Telefax: 0431 988-5674

13. Dezember 2011

Satzungsnachtrag der IKK Nord, Nr. 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat hat den o. g. Satzungsnachtrag beschlossen.

Ich habe den Nachtrag genehmigt. Die mit meinem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung füge ich für Ihre Akten bei.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Küßner

Anlage

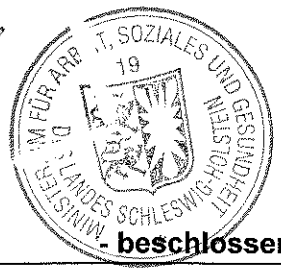

Beschlussfassung

zur Änderung der Satzung der IKK Nord

- beschlossen in der VR-Sitzung am 08./09.12.2011, hier 36. Nachtrag -

Ziffer 1:

§ 6
Regionalbeiräte

(1) 2Der Regionalbeirat setzt sich jeweils aus bis zu 5 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (kreisübergreifende Regionalbeiräte aus je max. 10 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber) zusammen.

Ziffer 2:

§ 10
Versicherter Personenkreis

(3) Schwerbehinderte Menschen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) sind beitrittsberechtigt, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

er 3:

§ 21
Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

(1) 4Anstelle einer Zuzahlungsbefreiung kann bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen ein Bonus in folgender Form gewährt werden:

- 40,00 EUR in bar oder
- Zuschuss für eine professionelle Zahnreinigung bei Nachweis bis max. 50,00 EUR oder
- einen Einkaufsgutschein im Wert von bis zu 50,00 EUR bei von der IKK Nord durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Firmen oder
- Erhalt eines multimedialen Gesundheitsprogramms Stress X ® oder
- befristete Übernahme der Beiträge für eine private Zusatzversicherung mit privaten Krankenversicherungsunternehmen in Höhe von max. 120,00 EUR oder
- befristete Übernahme der Beiträge für eine private Patienten-Rechtsschutzversicherung mit einem privaten Versicherungsunternehmen in Höhe von max. 120,00 EUR oder
- befristete Übernahme der von den Versicherten zu zahlenden Prämie für die Wahltarife der IKK Nord nach § 53 Absätze 4 und 5 SGB V für ein Jahr in Höhe der zu leistenden Prämie - aber maximal 120,00 EUR.

§ 22 a
Intensivkuren

Die IKK Nord gewährt ihren Versicherten zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, die berufsbedingt besonderen Belastungen des Herzkreislaufsystems, Muskelskelettsystems sowie des psychosomatischen Bereichs ausgesetzt sind, folgende Intensivkuren:

1. IKK Nord-Gesundheitswoche

[1]Diese Maßnahme wird in ausgewählten Reha-Einrichtungen durchgeführt. [2]Die IKK Nord-Gesundheitswoche setzt sich aus ambulanten und stationären Modulen zusammen. [3]Der Leistungsanspruch beinhaltet zunächst die stationären medizinischen Leistungen, die halben Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der stationären Reha-Einrichtung sowie die Teilnahme an einem Nachhaltigkeitsangebot mit halbjährlicher Dauer, das in anerkannten ambulanten Reha-Einrichtungen oder innerhalb nach § 20 SGB V zertifizierten Angeboten durchgeführt wird.
[4]Sofern das Nachhaltigkeitsangebot in vollem Umfang nachweislich in Anspruch genommen wird, werden die Restkosten für Übernachtung und Verpflegung für die Dauer der stationären Maßnahme dem Mitglied als Bonus erstattet.

2. 6-Tage-Handwerkerintensivkur

[1]Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt durch ausgewählte Therapieeinrichtungen.

[2]Der Leistungsanspruch beinhaltet die Kosten für die ambulanten medizinisch/ therapeutischen Leistungen sowie die Übernachtung (inkl. Frühstück) in einer von der IKK Nord zu bestimmenden Unterkunft.

[3]geltersatzleistungen anlässlich der Teilnahme an den Intensivkuren sowie weitere Zuschüsse, wie etwaige Fahrtkosten, werden nicht gewährt.

[4]Für die Maßnahmen gilt die 3-Jahresfrist nach § 23 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 SGB V.

Ziffer 5:

§ 24
Haushaltshilfe

[2]Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

.rafttreten:

Der Nachtrag zu den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Stockelsdorf, den 08./09.12.2011

IKK-NORD DIENSTSIEGEL

Verwaltungsratsvorsitzender:

Jens Karp

Versichertenvertreter

.....

Genehmigungsvermerk (Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein):

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Az.: VIII 202 - 424.123-001

Der 36. Nachtrag zur Satzung der Innungskrankenkasse Nord wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V genehmigt.

Kiel, 13. Dezember 2011

Markus Küßner

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND GESUNDHEIT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 19